

Aus der württembergischen Forstordnung von 1614

Der zweite Teil der Forstordnung Von der Holzordnung Vom Bauholz

„(...) Ebenso soll in Zukunft niemandem gestattet sein, Häuser, Keltern, Scheunen oder andere Bauten in Unseren eigenen oder in den Wäldern Unserer Untertanen zu zimmern. Damit die Späne und das Abfallholz, das sonst in den Wäldern verkommen würde, genutzt werde und nicht die Zimmerleute in Abwesenheit des Forstmeisters oder wenn ihnen ein Holz (Stamm) nicht gefällt, gleich ein anderes, wie es ihnen gefällt, umhauen und fällen, sondern sich eben mit weniger Holz behelfen müssen, als sie sonst in den Wäldern gewohnt sind und gebraucht haben. (...)“

Forstordnung vom 1. Juni 1614, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 59 Bü 17, S. 29.

Transkription und Normalisierung des Textes: Maria Würfel